



## § 1 Name, Mitgliedschaft

Die jugendlichen Mitglieder des Sport-Club 1930 Bardenberg e.V. werden in der Jugendabteilung des Vereins zusammengefasst. Mitglieder der Jugendabteilung sind:

1. Die Jugendlichen, die nach den Bestimmungen der Jugendspielordnung des Westdeutschen Fußballverbandes die Spielberechtigung für eine Jugendmannschaft besitzen oder aufgrund ihres Lebensalters besitzen können,
2. die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

## § 2 Ziel, Selbstverwaltung

Die Jugendabteilung des Sport-Club 1930 Bardenberg e.V. hat das Ziel, durch die Förderung der sportlichen Betätigung die körperliche Leistungsfähigkeit seiner jungen Mitglieder zu verbessern und durch eine sportgerechte Jugendarbeit einen Beitrag zu der Erziehung gemeinschaftsbewusster, zu aktiven Mitarbeit und demokratischer Mitverantwortung bereiter Persönlichkeiten zu leisten.

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung selbständig; sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

## § 3 Organe

Organe der Jugendabteilung des Vereins sind der Jugendtag und der Jugendausschuss.

## § 4 Jugendtag

- (1) Der Jugendtag ist die Mitgliederversammlung der Jugendabteilung. Er fasst die richtungsgebenden Beschlüsse für die Jugendarbeit und hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
  1. Die Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer des Jugendausschusses,
  2. die Entgegennahme des Berichtes des Jugendausschusses,
  3. die Wahl der Delegierten zu Jugendtagen anderer Organisationen,
  4. die Entscheidung über Anträge auf Änderung dieser Jugendordnung.
- (2) Der Jugendtag setzt sich aus den Mitgliedern der Jugendabteilung zusammen, die am Versammlungstichtag das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Der ordentliche Jugendtag findet jährlich statt, einzuberufen hat der Jugendausschuss.
- (4) Der Jugendausschuss kann aus wichtigem Grund einen außerordentlichen Jugendtag einberufen; er muss ihn einberufen, wenn mindestens 15 Mitglieder der Jugendabteilung einen mit Gründen versehenen Antrag stellen.

## § 5 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus:
  - dem Vorsitzenden (Jugendleiter),
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vertreter des Jugendleiters),
  - dem Jugendgeschäftsführer,
  - dem Jugendkassierer,
  - und den Mannschaftsbetreuernsowie zwei Jugendvertretern, die am Wahltag noch Jugendliche sind.
- (2) Die Mitglieder des Jugendausschusses – mit Ausnahme der beiden Jugendvertreter – werden vom Jugendtag auf die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder, die mit ihrer Wahl einverstanden sind, gewählt. Die Wahl der Jugendvertreter erfolgt durch den Jugendtag für die Dauer eines Jahres. Der Jugendleiter muss, der Vertreter des Jugendleiters, der Jugendgeschäftsführer, der Jugendkassierer und die Mannschaftsbetreuer sollen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Jugendleiter wird mit der Bestätigung seiner Wahl Mitglied des Vorstandes. Der Jugendleiter, sein Vertreter, der Jugendgeschäftsführer und der Jugendkassierer vertreten die Jugendabteilung nach innen und außen. Jeder von diesen Ausschussmitgliedern ist befugt, die Jugendabteilung allein zu vertreten.
- (4) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgabe unter Beachtung dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung. Er ist der Mitgliederversammlung, dem Jugendtag und dem Vorstand verantwortlich. Seine Entlastung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

## § 6 Allgemeine Bestimmungen

Soweit diese Jugendordnung keine Sonderregelung enthält, finden die Bestimmungen der Satzung des Sport-Club 1930 Bardenberg e.V. entsprechende Anwendung.